

An die
Parlamentsdirektion
Ausschussangelegenheiten und parlamentarische Untersuchungsausschüsse
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 6. Oktober, 2025

Betrifft: Begutachtung - Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu gegenständlichem Gesetzesvorhaben. Als BÖP begrüßen wir die vorliegende Gesetzesänderung betreffend dem geplanten Kopftuchverbot. Aus entwicklungspsychologischer Perspektive ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit Fragen religiöser Symbolik im Kindes- und Jugendalter von großer Bedeutung. Kinder und Jugendliche befinden sich in einer sensiblen Phase der Identitätsentwicklung, in der Freiheit, Selbstbestimmung und unvoreingenommene Persönlichkeitsentfaltung zentrale Entwicklungsaufgaben darstellen. Eine rechtliche Regelung, die darauf abzielt, Kinder und Jugendliche in dieser Phase vor äußeren Zwängen oder vorzeitigen Rollenzuschreibungen zu schützen, leistet – bei sorgfältiger und verhältnismäßiger Ausgestaltung – einen Beitrag zu einer freien und selbstbestimmten Entwicklung. Zu vorliegendem Gesetzesvorschlag nimmt der BÖP daher wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Position

Aus psychologischer Sicht ist die Schule ein zentraler Entwicklungsraum, in dem Kinder und Jugendliche unabhängig von religiösen, kulturellen oder geschlechtsspezifischen Normen ihre Identität, Selbstwirksamkeit und Autonomie entfalten können. Ein gesetzliches Verbot religiös motivierter Verschleierung im Kindesalter kann – bei sensibler Umsetzung und begleiteter psychologischer Betreuung – einen Beitrag dazu leisten, Entwicklungsfreiheit und psychische Gesundheit zu fördern sowie geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen zu reflektieren.

2. Psychologische Begründung

a) Entwicklungspsychologische Aspekte

Kinder im Volksschul- und frühen Sekundarstufenalter befinden sich in einer entscheidenden Phase der Ich-Entwicklung und sozialen Rollenfindung. Externe, kollektiv auferlegte Bekleidungsvorschriften – insbesondere solche mit religiös-moralischem Hintergrund – können diese Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Das Tragen eines Kopftuchs vor Erreichen der Religionsmündigkeit (in Österreich mit 14 Jahren) kann aus psychologischer Sicht Herausforderungen mit sich bringen, weil:

- es die Selbstdefinition des Kindes durch normative Zuschreibungen überlagert und individuelle Autonomie unterdrücken kann;
- es mit einer frühzeitigen Sexualisierung und Schaminduktion einhergeht, da Mädchen über Kleidung symbolisch für „Sittsamkeit“ und „Ehre“ verantwortlich gemacht werden;
- es die Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins und Selbstwertgefühls beeinträchtigen kann; und
- es durch soziale Abgrenzung und Rollenerwartungen das Risiko für Mobbing, soziale Isolation oder Loyalitätskonflikte erhöht.

Ziel schulischer Bildung ist es, jungen Menschen einen Raum zu bieten, in dem sie ohne kulturellen Druck lernen können, sich selbstbestimmt zu positionieren. Das Verbot kann – richtig eingebettet – diesen Freiraum sichern.

b) Gleichstellung und Geschlechterrollen

Das Kopftuchgebot betrifft ausschließlich Mädchen und stellt damit eine Form

geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung dar. Aus psychologischer Perspektive wirkt es verstärkend auf stereotype Geschlechterrollen und auf die Vorstellung, dass Mädchen für das Verhalten anderer (insbesondere männlicher) Personen verantwortlich seien. Dies widerspricht grundlegenden Prinzipien moderner Geschlechterpädagogik und Gleichstellungspolitik, wie sie in den österreichischen Lehrplänen (Rundschreiben BMBWF 21/2018) verankert sind. Ein schulischer Rahmen, der Mädchen unabhängig von Kleidung, Körper oder religiöser Symbolik bewertet, fördert Selbstwirksamkeit, Selbstwert und soziale Integration.

c) Soziale Integration und psychische Gesundheit

Kinder mit auffälligen religiösen Symbolen – insbesondere mit geschlechtsspezifischer Konnotation – sind häufiger Konflikten, Mobbing oder sozialer Diskriminierung ausgesetzt. Einheitliche schulische Regeln, die alle Kinder gleichermaßen betreffen, können daher dazu beitragen, soziale Spannungen zu reduzieren und den pädagogischen Auftrag der Inklusion und Gleichbehandlung zu unterstützen.

Allerdings ist es durchaus möglich, dass Kind von Loyalitätskonflikten zwischen elterlichen und kulturellen Erwartungen und schulischen Normen betroffen sind. Eine klare gesetzliche Regelung kann hier entlastend wirken, da sie die Verantwortung von einzelnen Kindern und ihren Familien auf eine allgemein gültige rechtliche Grundlage verlagert.

3. Verfassungs- und kinderrechtliche Einordnung

Aus psychologischer Sicht hat das Kindeswohl stets oberstes Kriterium zu sein. Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 und Art. 12) verpflichtet Staaten dazu, Kinder in ihrer freien Meinungsbildung und Entwicklung zu unterstützen und sie vor jeder Form von Diskriminierung zu schützen. Auch das österreichische Bundesverfassungsrecht (Art. 7 B-VG) garantiert die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Kindeswohl (BVG-Kinderrechte) und verpflichtet den Staat zur aktiven Förderung faktischer Gleichberechtigung und das Wohl des Kindes an vorderste Stelle zu setzen. Das Kindeswohlprinzip kann im schulischen Kontext daher zu Spannungen mit elterlichen, religiös und kulturell motivierten Erziehungsrechten

treten.

4. Psychologische Begleitmaßnahmen

Um daher die Ziele des Gesetzes nachhaltig zu erreichen und gleichzeitig Polarisierungen zu vermeiden, empfiehlt der BÖP folgende begleitende Maßnahmen:

- Psychologische Schulungen für Lehrkräfte und Schulleitungen durch Schulpsycholog*innen in sensibler Gesprächsführung mit den betroffenen Familien.
- Interkulturelle, gendersensible und Kindeswohlbezogene Bildungsarbeit, die religiöse Vielfalt zwar respektiert, patriarchale Strukturen aber reflektiert und hinterfragt.
- Stärkung schulpsychologischer Dienste, um Kinder und Eltern in Übergangsphasen zu unterstützen und Konflikte präventiv zu entschärfen.
- Evaluationsmaßnahmen zur Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes auf Wohlbefinden, Integration und Bildungschancen der betroffenen Kinder.

5. Schlussfolgerung

Aus psychologischer Perspektive leistet ein altersbezogenes Verbot religiös motivierter Verschleierung im schulischen Kontext einen wichtigen Beitrag zum Kindeswohl, zur Entwicklung autonomer Identität und zur Stärkung von Gleichberechtigung und Integration. Gleichzeitig erscheint es jedoch wichtig – vor allem aus den genannten Spannungsfeldern, eine begleitende psychologische Umsetzung der Gesetzeseinführung zu gewährleisten, sodass Stigmatisierungen vermieden und die tatsächliche Selbstbestimmung aller Kinder – unabhängig von Herkunft und Religion – gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



Mag.a Christina Maria Beran

Vizepräsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
(BÖP)



a.o. Univ.-Prof. i.R., Priv.-Doz. Dr. Anton-Rupert Laireiter

Vizepräsident des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)